



STADT- UND KREISVERBAND KASSEL DER KLEINGÄRTNER E.V.

MERKBLATT FÜR DIE VERSICHERUNGEN IM KLEINGARTEN

A VERSICHERTE SACHEN UND GEFAHREN

GARTENLAUBE:

1. **Feuerschäden** (Brand, Blitzschlag und Explosion).
2. **Sturmschäden**
Die Entschädigung ist auf max. 1.500,00 € begrenzt, Vordächer auf 375,00 €.

INHALT DER GARTENLAUBE:

1. **Feuerschäden** (Brand, Blitzschlag und Explosion).
2. **Einbruchdiebstahl und Vandalismus**

Versicherte Sachen:

Alle Gegenstände und Sachen, die zum kurzfristigen Aufenthalt im Garten gehören; Geräte und Werkzeuge zur Bewirtschaftung des Kleingartens.

Versicherte Kosten:

Beschädigungen an der Gartenlaube aufgrund eines Einbruchdiebstahles.

Sondereinschlüsse:

Radios, Fernsehgeräte u. Tonträger in der Zeit vom 01.03. - 31.10. jeden Jahres (Entschädigung max. 75,00 € je Gerät und 250,00 € insgesamt).

Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Schubkarren, Wasseruhren, Leitern u. Wasserpumpen (keine Teichpumpen), Solaranlagen auf dem Dach; max. Entschädigung 250,00 €.

Voraussetzung dafür ist, dass diese Gegenstände nicht in der Laube untergebracht werden können und fest mit der Erde verankert- oder innerhalb des Gartengrundstückes an- oder eingeschlossen sind.

B NICHT VERSICHERTE SACHEN:

1. Bargeld, Gold- und Silberschmuck, Taschen- u. Armbanduhren, Fotoapparate, Ferngläser und andere optische Geräte, Brillen, Taschenrechner, elektronisch gesteuerte Spielgeräte, Kunstgegenstände und Sammlungen aller Art, Jagdtrophäen, Teppiche jeder Art, Waffen und Munition.
2. Werkzeuge und Maschinen, die nicht zur Bewirtschaftung des Kleingartens dienen (z.B. Kreissägen, Winkelschleifer), Zweiradfahrzeuge, Getränke aller Art, Düngemittel und Lebensmittel.

3. Hausratgegenstände, die sich nur vorübergehend in der Gartenlaube befinden, da diese im Rahmen der Hausratversicherung des Kleingärtners gegen Einbruchdiebstahl abgesichert sind (§12, Außenversicherung - Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrates VHB 84).

Anmerkung: Damit das Risiko eines Einbruchs gemindert wird, ist es zweckmäßig, alle wertvollen Maschinen und Geräte nicht in der Gartenlaube zu lassen.

C VERSICHERUNGSSUMMEN:

Die Höhe der Versicherungssumme für die Gartenlaube und deren Einrichtung setzt der Kleingärtner nach eigener Verantwortung fest.

Wichtig: Die Versicherungssummen sind getrennt anzugeben und sollen dem tatsächlichen Neuwert entsprechen.

Bei Unterversicherung wird im Schadensfall die Entschädigung gekürzt. Deshalb ist große Sorgfalt bei der Festsetzung der Versicherungssummen notwendig.

Nachfolgend eine Entscheidungshilfe:

Die Versicherungssumme für die Laube ist, je nach **Bauart und Innenausbau, unterschiedlich** zu wählen. Die Summe ist immer auf die nächsten 500,-€ aufzurunden. Siehe hierzu folgende Beispiele.

Bauweise: einfache Bauweise - Holz/Stein

= 300,-€/m² überbaute Fläche

24m² x 300,- = 7.500,- € Versicherungssumme Laube

Bauweise: doppelwandige Holzbauweise mit Wärmedämmung, Massivbau, umfangreicher Innenausbau - 500,-€/m² überbaute Fläche

24m² x 500,- = 12.000,- € Versicherungssumme Laube

Die Versicherungssumme für den Inhalt der Gartenlaube ist individuell nach dem tatsächlichen Neuwert der Gegenstände festzulegen.

D UNFALLVERSICHERUNG:

Versicherungsschutz besteht während der kleingärtnerischen Tätigkeit und Vereinsarbeit. Die Entschädigungsleistungen und weitere Bedingungen sind auf einem besonderen Merkblatt erfasst.

E <u>VERSICHERUNGSPRÄMIEN:</u>
--

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung
je 1.000 € Versicherungssumme | 7,50 € |
| | (Mindestprämie 18,75 €) | |
| 2. | Sturmversicherung | 8,00 € |
| 3. | Unfallversicherung | 8,00 € |

Beispiel:

Feuer/

Einbruchdiebstahl 7.500,- € Laube
+ 1.500,- € Inhalt
= 9.000,- € x 7,50 € = 67,50 €

Sturmversicherung + 8,00 €
Unfallversicherung + 8,00 €
Jahresprämie 83,50 €

Allgemeine Hinweise:

Der Versicherungsschutz beginnt am Tage des Einganges des Antrages bei der Sparkassenversicherung. Die Anforderung der Versicherungsprämie erfolgt über den Vereinsvorstand.

Der Versicherungsschutz endet:

Durch Kündigung des versicherten Kleingärtners zum Jahresende. In besonderen Fällen fristlos bei Kündigung des Versicherers.

An- bzw. Abmeldung und Änderungen der Versicherungssummen, ebenso Änderungen der Anschriften bei Pächterwechsel sind über den Vereinsvorstand einzureichen und vom Antragsteller (Kleingärtner) persönlich zu unterzeichnen.

Die der Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen können beim Verband eingesehen werden. Hier sind auch Rückfragen möglich.

Verhalten im Schadensfall:

Jeder Schaden ist unverzüglich (innerhalb einer Woche) nach Schadensfeststellung über den Vereinsvorstand mittels einer Schadensanzeige zu melden.

Geht dem Schadensfall eine strafbare Handlung voraus, so ist bei der Polizei sofort Strafanzeige zu stellen. Die Tagebuchnummer ist auf der Schadensanzeige zu vermerken.

Bei einem Einbruchdiebstahl sind auf der Schadensmeldung alle gestohlenen Gegenstände mit Wertangabe aufzuführen, Belege und Kaufquittungen bitte beifügen.

Werden Reparaturen in Eigenleistung ausgeführt, wird das Material (gegen Kaufquittung) sowie ein angemessener Betrag für die Eigenarbeit vergütet (z.Zt. 10,00 €/Std.).

Es besteht grundsätzlich Wiederanschaffungs- u. Wiederaufbaupflicht.

Entschädigungen werden nach Baufortschritt gezahlt. Dem Beauftragten der Sparkassenversicherung ist zur Schadensfeststellung und -überprüfung - auch in Abwesenheit des Gartenpächters - der Zutritt in den Kleingarten zu gestatten.

**Bei einem Totalschaden (Feuer) bitte sofort die Generalagentur Peter Riechmann
Frankfurter Straße 251, 34134 Kassel,
Tel.: 0561/ 47 34 84
Fax: 0561/ 47 35 84
verständigen.**

**Der Vorstand des Stadt- und Kreisverbandes der Kleingärtner e.V.
Frankfurter Str. 120 A, 34121 Kassel
Tel.: 0561/ 2 73 21
Fax: 0561/28 10 97
Geschäftszeiten:
Do. von 16.00 – 18.00 Uhr**

**GENERALAGENTUR PETER RIECHMANN
FRANKFURTER STRASSE 251; 34134 KASSEL
TEL.: 0561/ 47 34 84 Fax: 0561/ 47 35 84**